



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-103/048/15887/2020-14
A. B.

Wien, 09.04.2021
Kon

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Frank über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten, vom 09.11.2020, Geschäftszahl: ..., mit welchem der Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß Waffengesetz abgewiesen wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 09.04.2021 (Verkündung des Erkenntnisses), zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden „Bf“) beantragte mit Schreiben vom 13.05.2020 die Ausstellung eines Waffenpasses. In weiterer Folge wurde der Berechtigungsumfang mit (zumindest) einem Platz konkretisiert.

Der Antrag wurde am 09.11.2020 von der belangten Behörde, der Landespolizeidirektion Wien, abweisend beschieden.

Gegen den Bescheid vom 09.11.2020 wurde Beschwerde erhoben. Das Gericht führte am 09.04.2021 eine öffentlich, mündliche Verhandlung unter Hörung des Beschwerdeführers und der Einvernahme eines Zeugen durch. Die belangte Behörde war vertreten. Der Bf beantragte im Wege seines rechtsfreundlichen Vertreters die Ausfertigung mit elektronischer Post vom 21.04.2021.

Der Bf ist Geschäftsführer eines Unternehmens, das medizinische Schutzausrüstung an diverse Krankenhäuser ausliefert. Es wird ein notorischer Mangel dieser Güter vorgebracht, welcher ein erhöhtes Risiko durch Raub und Diebstahl während des Transportes begründen soll. Verwiesen wurde auf die Berichterstattung in der Tageszeitung „C.“ vom 27.04.2020 (ABI 40). Dieser Gefährdung wäre am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam zu begegnen. Auch könnte er durch Wahl von Transportzeiten und Transportwegen diese Gefahr nicht hintanhaltend (ABI 41).

Schon die belangte Behörde trug mit Schreiben vom 18.09.2020 auf, Konkretes vorzubringen. So werden konkrete Drohungen behauptet, jedoch nicht weiter substantiiert oder entsprechendes Beweisanbot erstattet (ABI 62 2. Absatz). Festgestellt werden kann (lediglich), dass der Bf Geschäftsführer eines Unternehmens ist, das medizinische Schutzausrüstung an diverse Krankenhäuser ausliefert und er selbst auch Lieferungen durchführt. Weitere entscheidungsrelevante Feststellungen konnte auch das Gericht nicht treffen.

Damit kann die Gefährdungslage nicht nachvollzogen werden, belastbare Beweise konnten nicht aufgenommen werden. Ein Mangel an medizinischer Schutzausrüstung im April 2021 ist ungeeignet, eine Gefahrenlage iSd § 22 Abs 2 Z 1 WaffG zu substantiieren. Selbst bei Vorliegen eines Mangels an medizinischer Schutzausrüstung, sind Raubüberfälle auf medizinische Gütertransporte unbekannt. Die behaupteten konkreten Drohungen wurden nicht näher beschrieben, Mitteilungen über polizeiliche Anzeigenerstattungen fehlen. Merkwürdiges Verhalten unbekannter Personen, über ein nicht zuordenbares Herumstreichen, so in der Zeugenaussage vor Gericht, stellen keine konkrete

Gefahr dar. Das Vorbringen geht in seiner Gesamtheit damit über bloße Behauptungen und Befürchtungen nicht hinaus. Es ist jedoch Sache des Bf und nicht des Gerichtes eine konkrete Gefahrensituation darzulegen, so schon zu Recht die belangte Behörde.

Es obliegt allein dem Antragsteller die Sachumstände, aus denen er den Bedarf abgeleitet wissen will, glaubhaft zu machen. Von der belangten Behörde bzw. dem im Beschwerdeweg angerufenen Verwaltungsgericht ist also nicht etwa - von Amts wegen - zu prüfen, ob andere, vom Antragsteller nicht geltend gemachten Umstände gegebenenfalls einen Bedarf begründen könnten. (VwGH 28.08.2017, Ra 2016/03/0078).

Aufgrund des Antrags- und Beschwerdevorbringens ist eine besondere Gefahrenlage schlicht nicht erkennbar. Inwiefern das Risiko, Opfer eines Raubüberfalles zu werden, im Vergleich zu etwa Waffen- oder Geldtransporten, welche dieser Gefahr allenfalls abstrakt erhöht ebenso unterliegen, wurde schlicht nicht dargetan, auch nicht vor dem Gericht.

Die einschlägige, ständige Judikatur des VwGH wird im Folgenden summarisch schon durch die belangte Behörde dargestellt. Das Gericht schließt sich dem an:

Der VwGH hat im Zusammenhang mit Anträgen von Tabaktrafikanter auf Ausstellung eines Waffenpasses (vgl. VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0132; 30.09.2010, 2007/03/0138, je mwN) klargestellt, dass die Notwendigkeit des Transports von Geldbeträgen wie auch von geldwerten Objekten ebenso wie das Erfordernis der Betreuung "dislozierter" Automaten im Allgemeinen kein deutlich erhöhtes Sicherheitsrisiko begründet. (VwGH 29.07.2020, Ra 2020/03/0080)

Die Durchführung von Geldtransporten (auch in den Abendstunden) und selbst das Mitführen sehr hoher Geldbeträge stellt nicht schon an sich eine Gefahr dar, die einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen begründet. Die Notwendigkeit des Transports von Geldbeträgen im Allgemeinen bedeutet kein deutlich erhöhtes Sicherheitsrisiko; liegt mit Rücksicht auf die maßgebenden örtlichen und zeitlichen Umstände (unbeschadet der für jedermann bestehenden Gefahr, auch zur Tageszeit und in Gebieten mit günstigen Sicherheitsverhältnissen

allenfalls das Opfer eines räuberischen Überfalls zu werden) kein erhöhtes Sicherheitsrisiko vor, fehlt es an einem Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen (Hinweis B vom 29. Jänner 2015, Ra 2014/03/0061, mwN). (VwGH 26.04.2019, Ra 2019/03/0045)

Der Revisionswerber (Angestellter einer Waffenhandelsfirma) hat nicht nur für eine ordnungsgemäße Verwahrung von Waffen und Munition während eines Transportes zu sorgen, sondern es ist ihm auch zuzumuten, durch die Wahl von Transportzeiten und Transportwegen das Entstehen einer Gefahrenlage hintanzuhalten, zumal das Begeben in eine mutmaßliche Gefahrensituation aus eigenen Stücken der Begründung eines waffenrechtlichen Bedarfs grundsätzlich entgegensteht (vgl. VwGH 29.1.2015, Ra 2014/03/0061). (VwGH 13.11.2018, Ra 2018/03/0120)

Ein Bedarf für die Ausstellung eines Waffenpasses ist aus vorstehenden Gründen schlicht nicht gegeben.

Die Abwehr von gefährlichen Angriffen (sei es auf Leib und Leben, sei es auf fremdes Eigentum) liegt grundsätzlich bei den Sicherheitsbehörden und der Sicherheitsexekutive, weshalb es regelmäßig zuzumuten ist, gegebenenfalls die Sicherheitsbehörden zu verständigen, anstatt sich aus eigenen Stücken in (mutmaßliche) Gefahrensituationen zu begeben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit solcher Situationen mit sich bringen kann (vgl. VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0132; 26.4.2019, Ra 2019/03/0045, jeweils mwN). (VwGH 08.09.2020, Ra 2020/03/0102)

Der Umstand, dass der Bf angibt, ein geübter Schütze zu sein, ändert nichts daran, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit solcher Situationen mit sich bringen kann.

Nach der klaren gesetzlichen Vorgabe des § 10 WaffG 1996 sind bei der Anwendung einer im WaffG 1996 enthaltenen Ermessensbestimmung "private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen", "als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist". Zu dem somit auch bezüglich der Ermessensbestimmungen des WaffG 1996 gesetzlich vorgegebenen strengen Maßstab, der sich aus dem, dem WaffG 1996 allgemein zu Grunde liegenden, hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren ergibt (vgl. etwa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0082), und der konsequenterweise auch eine restriktive Handhabung der Ermessensbestimmung in § 21 Abs 2 WaffG 1996 verlangt, hat der VwGH bereits zum Ausdruck gebracht, dass eine von der rechtsmittelwerbenden Partei bloß geltend gemachte Zweckmäßigkeit einen Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG 1996 nicht nahekommen kann und damit im Lichte des § 6 der 2. Waffengesetz-DurchführungsV. BGBl. II Nr. 313/1998 idF BGBl. II Nr. 2018/104 dann kein privates Interesse gegeben ist, welches die Ausstellung eines Waffenpasses rechtfertigen könnte (vgl. VwGH 28.11.2013, Ra 2013/03/0130; VwGH 27.11.2014, Ra 2014/03/0036). (VwGH 29.07.2020, Ra 2020/03/0080)

Das private Interesse am Führen einer Schusswaffe mag zwar zweckmäßig im Sinne einer Hebung des subjektiven Sicherheitsempfindens und der Bekämpfung einer (bloß) behaupteten Gefahrenlage sein, ist jedoch nicht geeignet das im Lichte der ständigen Rechtsprechung des VwGH hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesses an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren, zu überwiegen. Sohien ist auch im Ermessenswege nichts für das Beschwerdevorbringen zu gewinnen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die außerordentliche Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (siehe § 61 VwGG) bzw. Verfassungsgerichtshof (siehe § 35 VfGG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 ZPO) zu beantragen.

Dr. Frank
Richter